

2153-I

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von kommunalen Beschaffungen für die Feuerwehren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 30. August 2000, Az.: ID1-0755-21

zuletzt geändert durch Bekanntmachung

vom 5. Dezember 2003 (AllMBl S. 903)

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise

nachrichtlich an:
die staatlichen Feuerweherschulen

In das Allgemeine Ministerialblatt

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften, VVK - Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zweck der Zuwendung
- 2 Art und Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Zuwendungen als Projektförderung (Einzelförderung)
 - 2.2 Jährliche pauschale Zuweisungen
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 4.2 Technische Vorschriften
- 5 Projektförderung
 - 5.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.2 Förderumfang
 - 5.3 Verfahren
- 6 Jährliche pauschale Zuweisungen
 - 6.1 Förderumfang, Verteilerschlüssel
 - 6.2 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis
- 7 Schlussvorschriften
 - 7.1 In-Kraft-Treten
 - 7.2 Außer-Kraft-Treten
 - 7.3 Übergangsregelung

1 **Zweck der Zuwendung**

Die Zuwendung soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes notwendigen Beschaffungen (Fahrzeuge, Ausrüstung, unabhängige Löschwasserversorgung) ermöglichen.

2 **Art und Gegenstand der Förderung**

2.1 **Zuwendungen als Projektförderung (Einzelförderung)**

Für folgende Maßnahmen werden nicht rückzahlbare Zuwendungen als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt:

2.1.1 Kauf von

- Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst,
- Wechselladersystemen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst; unabhängig vom Trägerfahrzeug beschaffte Abrollbehälter nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben je Einzelgegenstand einschließlich Umsatzsteuer mehr als 20.500 € betragen,
- Tragkraftspritzenanhängern,
- sonstigen Feuerwehranhängern für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben je Einzelgegenstand einschließlich Umsatzsteuer mehr als 20.500 € betragen,

jeweils einschließlich dazugehöriger feuerwehrtechnischer Beladung, soweit sie im Zusammenhang mit dem Fahrzeug beschafft wird;

2.1.2 Kauf von Tragkraftspritzen;

- 2.1.3 Kauf, Umrüstung und Installation von Funksystemen sowie komplette Ausstattung von Einsatzleitzentralen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer mehr als 20.500 € betragen;
- 2.1.4 kompletter Kauf von Schlauchpflege-Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen;
- 2.1.5 komplette Ausstattung von Atemschutz-Übungsanlagen sowie von Atemschutz-Werkstätten in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen; Ersatzbeschaffungen von wesentlichen Teilen der Ausstattung nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben je Einzelgegenstand einschließlich Umsatzsteuer mehr als 20.500 € betragen;
- 2.1.6 kompletter Kauf von Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach der Richtlinie des Staatsministeriums des Innern für den Strahlenschutz der Feuerwehren;
- 2.1.7 Errichtung von unterirdischen Löschwasserbehältern, die vom Wasserversorgungsnetz unabhängig sind.

2.2 **Jährliche pauschale Zuweisungen**

Im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung nach Nummer 1 werden den Zuwendungsempfängern jährliche pauschale Zuweisungen zugeteilt.

Diese dienen der anteiligen staatlichen Förderung

- der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 handelt;
- der Errichtung von Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach der Nummer 2.1.7 handelt.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen erhalten die Gemeinden und die Landkreise sowie die Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrewesen übertragen haben (Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern).

4 **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 **Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit**

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder wesentlich zu verbessern. Sie müssen wirtschaftlich, sparsam und notwendig sein. Dabei ist neben der bestehenden Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr auch die Ausrüstung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.

4.2 **Technische Vorschriften**

Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften, Richtlinien und Weisungen). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

Fahrzeuge müssen nach der jeweiligen Norm vollständig bestückt werden, bevor sie in Dienst gestellt werden.

Abweichungen von den in Absatz 1 genannten technischen Vorschriften und Regeln sind zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt und Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden.

5 **Projektförderung**

5.1 **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1.1 **Vorzeitige Beschaffung**

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Nummer 1.3 VVK).

Für Verträge unter dem Vorbehalt eines Staatszuschusses oder vorbehaltlich eines Rücktrittsrechts bei Nichtgewährung des Staatszuschusses scheidet eine Förderung aus.

Die Regierungen können, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nummer 1.3.3 VVK in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzweckes der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen.

Hat das Staatsministerium des Innern jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, so dürfen diese nicht überschritten werden.

Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 a zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 der Kommunalhaushalts-Verordnung) zu verbinden. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

5.1.2 Gefördert werden nur neue Gegenstände. Ausgenommen sind Vorführfahrzeuge und -geräte, die gefördert werden, wenn sie neuwertig und überholt sind und wenn der Hersteller Garantie wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet.

5.1.3 **Abnahme**

Fahrzeuge einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung beziehungsweise Indienststellung auf Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit, Betriebssicherheit und Normgerechtigkeit geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr oder von Landkreisen beschafft werden.

Hiervon ausgenommen sind:

- Tragkraftspritzenanhänger (TSA),
- Mehrzweckfahrzeuge (MZF),
- Einsatzleitfahrzeuge.

Die Abnahme wird vom Technischen Überwachungsverein Verkehr und Fahrzeug GmbH (Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland) durchgeführt.

Prüfungsmaßstab sind die DIN-Normen, die VDE-Vorschriften, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die Unfallverhütungsvorschriften des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes sowie im Einzelfall die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

5.1.4 Fahrzeuge

5.1.4.1 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) werden nach Maßgabe eines Stationierungsplans gefördert.

5.1.4.2 Tanklöschfahrzeuge sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug verfügt. Das TLF 24/50 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits ausreichend mit Löschgruppenfahrzeugen oder Tanklöschfahrzeugen ausgestattet ist und einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.

- 5.1.4.3 Druckluft-Schaum-Löschanlagen (Compressed Air Foam System - CAFS) können nur in Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und Tanklöschfahrzeugen TLF 24/50 gefördert werden.
- 5.1.4.4 Fahrbare Leitern werden nur als Drehleitern DL(K) 23-12, DL(K) 18-12, DL(K) 12-9 oder DL 16-4 gefördert; besondere Ausführungen der DLK 23-12 (z.B. DLK 23-12 n.B. oder SE) jedoch nur, wenn ihre Beschaffung (z.B. durch Stadtkerne mit niedrigen Durchfahrten) begründet ist.
- In begründeten Ausnahmefällen können auch Anhängeleitern AL 16-4 gefördert werden; ein geeignetes Zugfahrzeug muss dann vorhanden sein.
- 5.1.4.5 Mannschaftstransportfahrzeuge werden nur als Mehrzweckfahrzeuge zum Mannschafts- und Gerätetransport (MZF) gefördert und nur, wenn die Feuerwehr daneben noch ein Löschgruppenfahrzeug besitzt. Mehrzweckfahrzeuge müssen mit einer relaisfähigen Vielkanal-Sprechfunkanlage des 4-m-Wellenbereichs ausgerüstet sein.
- 5.1.4.6 Einsatzleitfahrzeuge kommen in der Regel nur in Betracht für große Feuerwehren, die ausreichend mit Löschgruppenfahrzeugen, Tanklöschfahrzeugen, fahrbaren Leitern und Geräte- oder Rüstwagen ausgestattet sind. Für den Kreisbrandrat und - soweit eigene Inspektionsbereiche bestehen - für die Kreisbrandinspektoren kann jeweils ein Kommandowagen (KdoW) gefördert werden.
- 5.1.4.7 Versorgungs-Lastkraftwagen sollen mindestens Staffelfahrzeuge sein und mit Ladebordwand, Plane und Spriegeln ausgerüstet sein. Die Feuerwehr soll ausreichend mit Lösch- und Sonderfahrzeugen ausgestattet sein; kleinere Versorgungs-Lastkraftwagen können in begründeten Ausnahmefällen auch dann gefördert werden, wenn die Feuerwehr ausreichend mit Löschgruppen-, Tanklösch- und Mehrzweckfahrzeugen ausgerüstet ist.
- 5.1.4.8 Für Löschfahrzeuge mit Ausnahme von Tragkraftspritzenfahrzeugen sowie für Drehleitern, Rüst- und Gerätewagen und Einsatzleitfahrzeuge sind Automatikgetriebe förderfähig. Bei der Ausrüstung mit Automatikgetriebe muss - mit Ausnahme von PKW's - ein Retarder vorhanden sein.

5.1.5 **Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung**

Löschwasserversorgungsanlagen werden nur als unterirdische Löschwasserbehälter gefördert.

Der Grunderwerb für die Anlage einschließlich der Zufahrt ist nicht förderfähig.

Das Grundstück muss einschließlich der Zufahrt im Eigentum des Zuwendungsempfängers (Gemeinde, Landkreis) stehen. Die Regierungen können Ausnahmen zulassen, wenn das Recht, die Anlage zu errichten, zu benutzen und zu unterhalten, dinglich gesichert ist.

5.2 **Förderumfang**

5.2.1 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

5.2.1.1 Für die in der **Anlage** genannten Fördergegenstände wird die Zuwendung auf der Grundlage der dort festgelegten Kostenpauschalen bemessen, soweit es sich nicht um Gegenstände nach Nummer 5.1.2 Satz 2 handelt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für feuerwehrtechnische Beladung, die im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs angeschafft wird, werden nur mit 75 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

5.2.1.2 Für alle übrigen Fördergegenstände einschließlich der Gegenstände nach Nummer 5.1.2 Satz 2 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Nummer 4.1 festgesetzt. Die Zuwendung ist in diesen Fällen auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2.1.3 Für Eigenleistungen und Spenden gilt Nummer 5.2.2.6 der FA-ZR.

5.2.2 **Höhe der Förderung**

5.2.2.1 Den Zuwendungen sind folgende Regelsätze, die auf die nach Nummer 5.2.1 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben bezogen sind, zugrunde zu legen:

40 v.H. Gerätewagen Gefahrgut (GW- G)
 Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Maßgabe
 der Nummer 2.1.6
 Rüstwagen RW 2

35 v.H. alle übrigen Fördergegenstände.

Mit einem Fahrzeug mitzuliefernde feuerwehrtechnische Beladung und Sprechfunkanlagen werden mit dem Regelsatz des Fahrzeugs gefördert.

5.2.2.2 Ist die Finanzkraft einer Gemeinde beziehungsweise eines Landkreises zum Zeitpunkt der Bewilligung im Verhältnis zum Durchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse oder zum Landesdurchschnitt sämtlicher Landkreise günstig beziehungsweise ungünstig, so können die Regelsätze um 1 bis 5 Prozentpunkte gekürzt beziehungsweise erhöht werden. Dabei ist für die Erhöhung und für die Unterschreitung der gleiche Maßstab anzuwenden.

Maßgeblich für die Beurteilung der Finanzkraft ist der jeweils letzte veröffentlichte Statistische Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung „Staats- und Kommunalschulden Bayerns mit finanzstatistischen Vergleichsdaten für Gemeinden und Gemeindeverbände“.

5.2.2.3 Zuwendungen sind jedoch so zu bemessen, dass dem Empfänger nach Abzug aller Spenden und Zuweisungen, ein Eigenanteil von mindestens 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt. Dies gilt auch, wenn die Förderung aufgrund von Kostenpauschalen erfolgt.

5.2.3 **Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

5.3 Verfahren

5.3.1 Antragstellung

5.3.1.1 Für den Antrag ist das Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Aus den Unterlagen müssen der Gemeinde- oder Ortsteil, für den die Feuerwehr zuständig ist, die sich darauf beziehende Anzahl der aktiven Feuerwehrleute sowie bei Bedarf die bei den in Nummer 4.1 genannten Feuerwehren vorhandenen Fahrzeuge und Fernmeldeeinrichtungen und deren Zustand ersichtlich sein.

Der Umfang der geplanten Beschaffung ist eindeutig darzulegen. Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass mit den technischen Vorschriften übereinstimmende Gegenstände beschafft werden. Gegebenenfalls beabsichtigte Abweichungen sind darzulegen und zu begründen.

Im Übrigen werden für den Antrag neben den Angaben nach Nummer 3.2.1 Satz 1 und Nummer 3.2.3 VVK benötigt:

- für Beschaffungen Angebote, soweit nicht Kostenpauschalen nach Nummer 5.2.1.1 festgesetzt sind;
- für Löschwasserversorgungsanlagen Lage- und Baupläne, Erläuterungsberichte und Kostenermittlungen.

Die Regierungen können abweichende Regelungen treffen, wenn andere geeignete Unterlagen zur Verfügung stehen.

5.3.1.2 Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften reichen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung über das Landratsamt bei der Regierung ein.

Kreisfreie Gemeinden und Landkreise legen ihre Anträge in einfacher Ausfertigung unmittelbar der Regierung vor.

5.3.2 Prüfung

5.3.2.1 Das Landratsamt stellt zu Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unter Beteiligung des Kreisbrandrats fest, ob

- der Antrag vollständig ist,
- ein Fall der Nummer 2.1 vorliegt,
- das Vorhaben aus seiner Sicht notwendig ist und
- gegebenenfalls Unterbringung und Pflege gesichert sind.

5.3.2.2 Die Regierung prüft alle Anträge, soweit die Prüfung nicht bereits dem Landratsamt obliegt.

5.3.3 Entscheidung über den Antrag

5.3.3.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über den Antrag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nummer 4.2 Abs. 2 dieser Richtlinien. Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften und Regeln entscheidet sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

5.3.3.2 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Nummer 4 ANBest-K ist durch folgende Bindungsfristen zu ergänzen:

- Löschwasserversorgungsanlagen: mindestens 25 Jahre,
- Einsatzleitrechner: mindestens fünf Jahre,
- Fahrzeuge mit Ausnahme von Einsatzleitfahrzeugen, Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) und Mehrzweckfahrzeugen (MZF): 20 Jahre,
- alle übrigen Fördergegenstände: zehn Jahre.

Die Verpflichtung zur Abnahme nach Nummer 5.1.3 ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Ein Abdruck der Bewilligung ist dem Landratsamt zu übermitteln.

5.3.3.3 Nachbewilligung

Nachbewilligungen für früher oder später auftretende Kostensteigerungen sind nur in den Fällen der Nummer 5.2.1.2 möglich.

Sie setzen voraus, dass die Erhöhung unabweisbar ist und mehr als 5 v.H. beträgt oder aufgrund von Auflagen der Bewilligungsbehörde entstanden ist.

5.3.4 **Auszahlung**

In den Fällen der Nummer 5.1.3 setzt die Auszahlung voraus, dass der Prüfbericht des TÜV vorliegt und der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel bestätigt hat.

5.3.5 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO ist der prüfenden Stelle rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Bei der Anwendung von Kostenpauschalen entfallen Angaben zur Nummer 6 des Musters.

Im Verwendungsnachweis ist die Beachtung der gem. Nummer 3.1 ANBest-K im kommunalen Bereich anzuwendenden Vergabegrundsätze, insbesondere der a-Paragrafen der VOL/A über die EG-weite Ausschreibung, nachzuweisen.

Verwendungsnachweise kreisfreier Gemeinden und Landkreise prüft die Regierung, sonstige Verwendungsnachweise das Landratsamt.

6 **Jährliche pauschale Zuweisungen**

6.1 **Förderumfang, Verteilerschlüssel**

Für die Pauschalzuweisungen wird vom Staatsministerium des Innern jährlich ein Gesamtbetrag für die Verteilung an die Gemeinden sowie ein Gesamtbetrag für die Verteilung an die Landkreise festgestellt.

- 6.1.1 Die für die Gemeinden verfügbaren Mittel werden nach einem Schlüssel verteilt, der sich zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Gemeindefläche (ohne gemeindefreie Gebiete) und der Zahl der notwendigen vorhandenen

Stellplätze in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen errechnet. Zugrundegelegt werden jeweils die Daten zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Zu diesem Stichtag eingetretene Änderungen in der Zahl der Stellplätze sind den Regierungen zum 1. Januar des Haushaltsjahres mitzuteilen.

- 6.1.2 Die für die Landkreise verfügbaren Mittel werden ebenfalls nach den in Nummer 6.1.1 genannten Kriterien verteilt; maßgeblich ist dabei jeweils die Summe der für die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden ermittelten Werte.

6.2 **Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis**

Die pauschalen Zuweisungen werden ohne Antragsverfahren jährlich spätestens bis zum 1. Juli von den Regierungen bewilligt und unmittelbar an die Gemeinden und Landkreise ausbezahlt.

Die Bewilligungen sind mit der Auflage zu verbinden, dass die pauschalen Zuweisungen anteilig für den in Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 1 dieser Richtlinien genannten Zweck, gegebenenfalls über das Haushaltsjahr hinaus durch Zweckbindungsvermerk und Bildung von Haushaltsausgaberesten nach § 17 KommHV, zu verwenden sind.

Eine Zusammenstellung der Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden ist dem Landratsamt zur Information des Kreisbrandrats zu übermitteln.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

7.1 **In-Kraft-Treten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1993 (AllMBl S. 1001), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 1997 (AllMBl S. 835), außer Kraft.

7.2 **Außer-Kraft-Treten**

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

7.3 **Übergangsregelung**

Für prüfbare Anträge, die bis zum 31. Dezember 1999 bei der erstzuständigen Förderbehörde eingegangen sind, gilt weiterhin die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1993 (AllMBl S. 1001), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 1997 (AllMBl S. 835), soweit die dort festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Antragseingangs vollständig erfüllt sind.

I.A.

Dr. Waltner
Ministerialdirektor

Anlage

Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Nr. 5.2.1.1 der Zuwendungsrichtlinien (Kostenpauschalen)
- Stand Juni 2003 -

1. Fahrzeuge					
Fördergegenstand	Fahrgestell Aufbau	Standardbeladung incl. Funkanlage	Zuwendungsfähige Ausgaben incl. 16 % Ust. Euro	Zuzüglich bei Bedarf Euro	Bemerkungen
Kommandowagen KdoW (Pkw-Limousine/Kombi)	24.500	7.900	32.400	---	Standardbeladung: nach Beladeliste incl. Vielkanal-Handfunkgerät im 2 m-Wellenbereich (z.B. FuG 11 b)
ELW 1 (Transporter)	35.000	10.500	45.500	---	Standardbeladung: nach Beladeliste
TSF	42.000	14.000	56.000	9.700	Standardbeladung: nach Beladeliste Tab. 1 (ohne TS 8/8) Zusatzbeladung: TS 8/8 ohne Atemschutzgeräte (4 Pressluftatmer): abzgl. 5.113 €
TSF-W	73.000	17.800	90.800	9.700	Standardbeladung: nach Beladeliste Tab. 1 (ohne TS 8/8) Zusatzbeladung: TS 8/8
LF 10/6	① 120.000 ② 138.000	22.000	① 142.000 ② 160.000	a) 1.000 b) 5.500 c) 10.300 d) 700 e) 11.500 f) 2.500 g) 3.000 h) 20.500	Fahrgestell je nach Bedarf ① Straße ② Allrad Standardbeladung: nach Beladeliste Tab. 1 zzgl. bei Bedarf a) Zusatzbeladung: Motorsäge (Tab. 2 Beispiel A) b) Zusatzbeladung: Strom u. Beleuchtung (Tab. 2, Beispiel B u. C) c) Zusatzbeladung: TS 8/8 mit Zubehör (Tab. 2, Beispiel D) d) Zusatzbeladung: Gerätesatz Absturzsicherung (Tab. 2, Beispiel F) e) Zusatzbeladung: Techn. Hilfeleistung (Tab. 2 Beispiel G) f) Zusatzbeladung: Wasserschaden (Tab. 2 Beispiel H) g) Zusatzbeladung: Überdrucklüfter (Tab. 2 Beispiel I) h) Automatikgetriebe
LF 16/12	180.000	50.000	230.000	a) 20.500 b) 40.900	Standardbeladung: nach Beladeliste sowie einschl. einem Lüftungsgerät a) zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe b) mit Druckluft-Schaum-Löschanlage (CAFS)
TLF 16/24-Tr	130.900	12.800	143.700	20.500	Standardbeladung: nach Beladeliste zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe
TLF 16/25	165.400	18.900	184.300	20.500	Standardbeladung: nach Beladeliste zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe
TLF 24/50	235.200	16.400	251.600	a) 20.500 b) 40.900	Standardbeladung: nach Beladeliste: a) zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe b) mit Druckluft-Schaum-Löschanlage (CAFS)

Fördergegenstand	Fahrgestell Aufbau Euro	Standardbeladung incl. Funkanlage Euro	Zuwendungsfähige Ausgaben incl. 16 % Ust. Euro	Zuzüglich bei Bedarf Euro	Bemerkungen
DLK 23-12	449.000	16.000	465.000	20.500	Standardbeladung: nach Beladeliste zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe
DLK 18-12	345.000	9.000	354.000	20.500	Standardbeladung: nach Beladeliste zzgl. bei Bedarf: Automatikgetriebe
RW	228.000	65.000	293.000	a) 22.000 b) 20.500	Standardbeladung: nach Beladeliste Tab. 1 zzgl. bei Bedarf a) Zusatzbeladung Gerätesatz, Ölbeseitigung Tab. 2 d) Automatikgetriebe
MZF	33.000	7.400	40.400	---	Standardbeladung: nach Beladeliste
Versorgungs-Lastkraftwagen „klein“ „groß“	---	---	61.400 102.300	---	Gesamtmasse: 6 t - 7,5 t 10 t - 14 t
TSA	8.000	4.300	12.300	9.700	Standardbeladung: nach Beladeliste (ohne TS 8/8) Zusatzbeladung: TS 8/8
TS 8/8			9.700		

2. Geräte

Fördergegenstand	Zuwendungsfähige Ausgaben incl. 16 % USt Euro	Bemerkungen
Schlauchpflege-Einrichtungen - Vollstraße - Halbstraße	61.400 51.100	Komplette Geräteausstattung nach DIN 14092-6 (ohne Feuerwehrturm zur Schlauchtrocknung) - andere Schlauchpflege-Systeme nur in begründeten Ausnahmefällen -
Atemschutz-Werkstätten	76.700	komplette Geräteausstattung nach DIN 14 092-4
Atemschutz-Übungsanlagen	127.800	komplette Geräteausstattung nach DIN 14 093-1